

Mitgliederaufnahmeordnung

des Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD) (nachfolgend BSD genannt)

§ 1

Grundsätze zur Aufnahme

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bund ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der Antragsteller darf keiner anderen Vereinigung angehören die den Grundsätzen, Zwecken und Aufgaben des Bund widersprechen oder kontraproduktiv sind.
- (3) Der Antragsteller muß eine Empfehlung eines ordentlichen Vollmitgliedes vorweisen können.
- (4) Ein Anspruch auf eine Vollmitgliedschaft nach der Probezeit kann durch die Vollmitgliederhauptversammlung oder aus gewichtigem Grund durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden.
- (5) In der Probezeit ist der Antragsteller ein Mitglied auf Probe (MaP) und verpflichtet an den Versammlungen und Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen und aktiv bei der Planung und Durchführung mitzuwirken.
- (6) Ein Antragsteller in der Probezeit (MaP) ist nur mit der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Vollmitglieder in einer Versammlung abstimmungsberechtigt.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Antragsstellung ist nur auf dem Antragsformular A-01-01-AF (Einzelpersonen) oder A-01-02-AF-U (Unternehmen, Gesellschaften etc.) statthaft.
- (2) Das Antragsformular A-01-01-AF ist eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Empfehlungsschreiben eines ordentlichen Vollmitgliedes in der Bundeshauptgeschäftsstelle des BSD einzureichen.
- (3) Das Antragsformular A-01-02-AF-U ist durch den Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen und zu siegeln und mit dem Empfehlungsschreiben eines Vollmitgliedes in der Bundeshauptgeschäftsstelle des BSD einzureichen.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit bis zur Vollmitgliedschaft beträgt in der Regel 2 Jahre.
- (2) Während der Probezeit erhält der Antragsteller einen Mitgliederausweis mit der Kennzeichnung „Mitglied auf Probe“ (kurz: MaP) der immer zu den Veranstaltungen des BSD mitzubringen ist.

**§ 4
Beitragszahlungen**

- (1) Der Mitgliederbeitrag beträgt in der Probezeit 50% des Mitgliederbeitrages eines ordentlichen Vollmitgliedes und ist „Bringepflicht“.
- (2) Bei Zahlungsverzug in der Probezeit wird nur eine Mahnung zugestellt. Die Beitragszahlung ist danach innerhalb von 7 Tagen, zuzgl. 5,- Euro Mahngebühren, zu tätigen. Das Unterlassen (Bringepflicht) bewirkt, daß das Mitglied auf Probe aus dem Bund ausgeschlossen wird und die ausstehenden Zahlungen beigetrieben werden.

**§ 5
Verhaltenscodex**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich immer ordentlich zu repräsentieren, da jedes Mitglied den Bund repräsentiert.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich weiterzubilden und die Ziele und Aufgaben des BSD zu kennen, zu schützen und umzusetzen.
- (3) Jedes Mitglied hat den Datenschutz gegenüber Nichtmitgliedern oder Außenstehenden zu wahren. Verstöße können mit dem Ausschluß und strafrechtlichen Konsequenzen geahndet werden.
- (4) Der Mitgliederausweis ist zu jeder Veranstaltung des BSD der Veranstaltungsleitung unaufgefordert vorzuzeigen.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Mitgliederaufnahmeordnung trat mit ihrer Verkündung am 01.01.2011 in Kraft.

Berlin den 09. November 2010

Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)